

Satzung des

Feuerwehrvereins Mündelheim / Ehingen / Serm e. V.

Stand: 17.08.2023

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter: weiblich, männlich und divers.

§ 1 - Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen
“Feuerwehrverein Mündelheim / Ehingen / Serm e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Duisburg.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 - Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Feuerwehrverein Mündelheim /Ehingen/ Serm e.V. mit Sitz in Duisburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Dies umfasst die Förderung des Feuerschutzes und Brandschutzes, die Rettung aus Lebensgefahr, der Hilfeleistung, des Rettungsdienstes und des Umweltschutzes in der Öffentlichkeit und Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und Brandschutzerziehung, z.B. durch Brandvorführungen oder öffentliche Übungen
 - b. der außergewöhnlichen Förderung der Jugendarbeit durch z.B. Erste-Hilfe-Erziehung oder Brandschutzerziehung
 - c. die Anschaffung von feuerwehrtechnischer Ausrüstung, Geräten und Fahrzeugen und Materialien zur Durchführung von Jugendfreizeiten
 - d. die Förderung der Unterstützungs- und der Ehrenabteilung sowie des Erhalts der Kameradschaft der Einsatzabteilung zur Unterstützungs- und zur Ehrenabteilung
 - e. die Unterhaltung von Freizeiteinrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr Duisburg und der Jugendgruppe Mündelheim / Ehingen / Serm
- (3) Es werden auch Mittel für Veranstaltungen und Planungen sowie Durchführung von Seminaren im Sinne der Satzung verwendet.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Feuerwehrverein Mündelheim / Ehingen / Serm e. V.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften werden.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Vereinigungen und Einzelpersonen werden.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes und der Mitglieder solche Personen ernannt werden, die sich um *den Feuerwehrverein Mündelheim / Ehingen / Serm e.V.* besondere Verdienste erworben haben.
- (4) Die Gesuche um Aufnahme in den Verein sind textlich an den ersten Vorsitzenden unter Angabe des Namens, Standes, Alter und des Wohnsitzes zu richten.
- (5) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung an.
- (6) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
- (7) Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, kann jede natürliche Person betraut werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet hat und voll geschäftsfähig ist, sofern durch diese Satzung keine Einschränkungen formuliert sind.
- (8) Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht an die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr gebunden.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren:
 - a. durch Tod,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Streichung aus der Mitgliederliste und
 - d. durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende hin erfolgen und muss textlich bis zum 30.11. gemeldet werden.
- (3) Mitglieder, die ihren Beitrag nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

Feuerwehrverein Mündelheim / Ehingen / Serm e. V.

a. grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie

b. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Das betroffene Mitglied kann gegen den Beschluss in Textform Einspruch einlegen, über den in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird. Bis dahin ruhen seine Rechte. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile daraus.

(5) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden. Abs. 3, Abs. 1 a. und Abs. 1 b. sind entsprechend zu berücksichtigen.

§ 5 - Beitrag

(1) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Er ist von den Mitgliedern vorschüssig bis zum 31.12. für das nächste Kalenderjahr zu leisten.

(2) Mitglieder zahlen überdies mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.

(3) Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Ist eine Beitragsanpassung geplant, ist hierauf in der Einladung zur Jahreshauptversammlung hinzuweisen.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrags befreit.

(5) Mitglieder, die den Beitrag nicht bis zum 31.01. des auf die Fälligkeit folgenden Jahres entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

(6) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§6- Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

a. die Mitgliederversammlung sowie

b. der Vorstand.

(2) Mitglied des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder werden.

§ 7 - Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse binden alle Mitglieder. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Zu den Versammlungen sind alle Mitglieder textlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung muss spätestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung abgeschickt werden.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Im Fall der Verhinderung beider Vorsitzender wird der Versammlungsleiter von der Versammlung bestimmt.

(4) Alle Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen voll beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Wortmeldungen zu den einzelnen Punkten sind dem Versammlungsleiter vorher unter Namensangabe einzutragen. Dies gilt nicht für Diskussionsbeiträge unter Punkt „Verschiedenes“.

Feuerwehrverein Mündelheim / Ehingen / Serm e. V.

§ 8 - Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 9 dieser Satzung,
 - b. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - c. die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes,
 - d. die Genehmigung der Einnahmenüberschussrechnung und der Jahresrechnung,
 - e. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Höhe der Aufnahmegebühr,
 - f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - h. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - i. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie
 - j. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag eines Anwesenden findet eine Abstimmung geheim statt.
- (3) Für Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich.
- (4) Die Mitgliederversammlungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies wünscht.
- (5) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 2/5 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 9 - Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - a. der 1. Vorsitzende
 - b. der 2. Vorsitzende
 - c. der Geschäftsführer
 - d. der Kassenwart
 - e. der Schriftführer
- (2) Der Vorstand wird für jeweils 5 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der erste Vorsitzende und im Fall der Verhinderung der zweite Vorsitzende berufen Vorstandssitzungen nach Bedarf ein. Sie führen bei Vorstandssitzungen den Vorsitz.
- (4) Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Sie werden in einer Niederschrift, erstellt von dem durch den Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer, erfasst.
- (5) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Feuerwehrverein Mündelheim / Ehingen / Serm e. V.

§ 10 - Protokollführung

- (1) Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der Schriftführung und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

§ 11 - Vertretung

- (1) Der Vorstand hat den Verein zu leiten und seine Geschäfte zu führen.
- (2) Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 12 - Die Beisitzer

- (1) Dem Vorstand können als weitere Mitglieder Beisitzer angehören. Sie sind nicht vertretungsberechtigt nach § 26 BGB. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Wiederwahl ist zulässig. Die Beisitzer haben die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Sie haben bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstand und Mitgliedern zu vermitteln.

§ 13 - Entschädigung und Kassenführung

- (1) Der Vorsitzende und sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (2) In Sonderfällen hat der Vorstand das Recht, auf Antrag eine Aufwandsentschädigung zu bewilligen.
- (3) Die Kasse führt der Kassenwart. Mindestens einmal im Jahr ist eine Kassenprüfung durchzuführen und zwar durch einen Beauftragten des Vorstandes zusammen mit zwei Mitgliedern.

§ 14 - Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 8 beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende sowie der Geschäftsführer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidatoren (§ 47 ff. BGB).
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an einen gemeinnützigen Verein mit dem Zweck der Förderung des Feuerschutzes und Brandschutzes, die Rettung aus Lebensgefahr, der Hilfeleistung, des Rettungsdienstes und des Umweltschutzes in der Öffentlichkeit und Jugendhilfe.

Feuerwehrverein Mündelheim / Ehingen / Serm e. V.

§ 16 - Haftpflicht

- (1) Für die aus der Tätigkeit des Vereins entstehenden Schäden und Sachverluste in Räumen des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, nicht für einfache Fahrlässigkeit.

Duisburg, den 06.10.2023